

Desillusionierung ist die Aufgabe der Wissenschaft; die Hebung des Selbstbewußtseins auf das Niveau der wirklichen Verhältnisse, wodurch die illusionäre Gestalt von Staat und Recht verschwindet. Der Staat ist nicht „ein Gegenstand der Kritik“, er steht „unter aller Kritik“¹⁾, es gilt, ihn nicht zu widerlegen, er ist zu vernichten.

Diese „Dialektik der Negativität“, die aus der Bewältigung der alten Welt die neue entstehen läßt, ist der geschichtliche Prozeß selbst. Nicht der einzelne Gelehrte kann ihn vollziehen, sondern nur eine neue politische Bewegung, eine revolutionäre Klasse, die alle Illusionen der alten Welt verloren hat, für die ihre Organisationsform, vor allem der Staat, ganz nackt da steht als reines Herrschaftsinstrument. Für diese Klasse schlagen die Organisationsformen der alten Gesellschaft aus dem Fundament menschlichen Daseins in Fesseln um; aus Lebensgesetzen werden sie zu äußeren Ketten; damit aber hat diese Klasse sich von dem Fundament der alten Gesellschaft befreit und kann an den Bau einer neuen gehen, die von der alten dadurch prinzipiell unterschieden ist, daß alle Organisationsformen dem freien Willen der Menschen, ihrer Disposition unterworfen sind. Sie beherrschen die Verhältnisse, statt von ihnen beherrscht zu werden. Dies ist die Grundlage der Marx'schen Lehre vom Sozialismus als der Verwirklichung der Freiheit.

IV.

Solcher Art war das Niveau der Staatslehre des Vormärz: es war die moralische und geschichtliche Kritik des Staates und der politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Zustände, vor die dieser sich schützend stellte. Der Staat selbst wurde vor das Forum der menschlichen Vernunft geladen, an den Menschen und seinen Bedürfnissen gemessen, und — zu leicht befunden. Er wurde selbst zu der Misere geschlagen, die es zu überwinden galt.

Nach der Revolution von 1848, insbesondere als Bismarck seinen Siegeszug²⁾ antrat und das Bürgertum ganz unter seine Botmäßigkeit brachte, stand 'umgekehrt der Staat in seiner ganzen Herrlichkeit wieder da, die Gehirne der Gelehrten benebelnd. Das wirkliche Leben der Menschen, die gesellschaftlichen Verhältnisse fielen gar nicht mehr in den Bereich der Staatswissenschaft. Man trennte den Staat von der Gesellschaft, der Geschichte, der Politik. Die Staatslehre durfte sich nur mit dem Staate in seinem derzeitigen Zustande beschäftigen, und ihre ganze Funktion erschöpfte sich darin, diesen Zustand zu beschreiben, seine Einrichtungen zu analysieren und zu systematisieren. Statt zum Gegenstand der Forschung wurde er zum Ausgangspunkt, zum unentrinnbaren Fundament, an das alles Denken anzuknüpfen und in dessen Rahmen sich das Leben der Menschen gleichsam wie auf einer naturgegebenen Basis zu bewegen habe. Wie der Primitive die Insel, auf der er lebt, als die Welt selbst betrachtet, wie die naiven Dogmatiker des Mittelalters den Papst, den Kaiser, die Kirche und die Stände als notwendige Einrichtungen sahen, ohne die die Welt zusammenbräche, so betrachteten unsere Staatswissenschaftler die bestehende Ordnung als die Wirklichkeit des gesellschaftlichen Lebens selbst, als dessen unwandelbares Fundament. Und diese Bewußtseinsbenebelung durch die bestehende Macht hielt man für die Beugung unter das Gesetz der Sittlichkeit, für die „Wirklichkeit der sittlichen Idee“ im Sinne Hegels.

Wer aber nur einen Funken des alten Hegelschen Geistes noch verspürte, dem mußte ob solcher Verlogenheit unheimlich werden. Was hatte das Reich Bismarcks mit seinen Gründungsschwübeln, seinem hochgezüchteten Militarismus, seinen Scheinblüten und Krisen, der Zersetzung des gesellschaftlichen Lebens, dem Verfall der Kunst und des Geschmacks, den immer offener werdenden Klassenwidersprüchen noch mit der „Wirklichkeit der sittlichen Idee“ gemein?

Nicht alle waren seinem Rausch ergeben. Theodor Mommsen machte der Liberalen Partei den Vorwurf, die Schuld auf sich geladen zu haben, „den Weg der³⁾

Gewissensbeschwichtigung“⁴⁾ gegangen zu sein, statt über die reale Lage der Dinge aufzuklären. Der alte Rüge, der in den 60er Jahren zu Bismarck übergegangen war, wettete energisch gegen die „teutonische Konterrevolution“, gegen den „Bruch der Freiheit“⁵⁾. Der vorerwähnte Rössler, der erste und lauteste der Bismarck-Vergötterer, schrieb 1876, daß Deutschland aufgehört habe, eine Nation zu sein.

„Es ist merkwürdig genug, daß in bezug auf den inneren Zusammenhang des Lebens fast jeder gebildete Deutsche heute als einzelner unter einzelnen, man möchte fast sagen, als einzelner unter Fremden steht“⁶⁾.

Dies alles war aber nur ein letztes Aufleuchten vor der eintretenden Dunkelheit. Der Blick für das reale Wesen des preußisch-deutschen Staates war dem deutschen Bürgertum verloren gegangen. Der intellektuelle Verfall war vollkommen. Man war berauscht und entzückt vom Glanze des Reiches und sang in unglaublicher Naivität: „So leben wir, so wandeln wir beglückt“⁷⁾.

V.

Das ist die Lage, aus der die positivistische Staats- und Rechtslehre entsprang, die seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts herrschend wurde und heute noch nicht überwunden ist. Ihr theoretisches Fundament ist sehr einfach; es lautet: wenn die Staatsmacht sich durchzusetzen in der Lage ist, dann gilt sie auch und schafft durch ihre Gesetze Recht. Dem „Faktischen“, d. h. den bestehenden Machtverhältnissen, kommt also eine normative Kraft zu. Es sei darum müßig, über das Wesen der Macht oder über das Wesen des Rechts zu philosophieren, eine solche Philosophie könne an der Sache selbst, der Herrschaft des gesetzten Rechts, nichts ändern. Die Staatslehre sei darum nicht eine philosophische oder politische Disziplin, sondern eine juristische, sie sei als Staats recht zu fassen, als die Gesamtheit der Rechtsinstitutionen, durch die der Staat seine Herrschaft über die Menschen ausübe. Die Funktion des Staatsrechts sei, die Art und Weise der Ausübung der Staatsgewalt und so die Stellung des einzelnen im Staate genau zu fixieren. „Der Staat soll Rechtsstaat sein“ war die Losung der Epoche; er soll seine Macht in der Form des Rechts ausüben. Die Aufgabe der Staatslehre kann darum nicht sein, das Wesen der Staatsmacht zu bestimmen, sondern nur Garantien gegen die staatliche Willkür zu schaffen. Die „Freiheit“ des Individuums sei die Garantierung seiner Rechtsstellung im Staate.

Auf dieser Grundlage des „Rechtsstaates“ erhält die Jurisprudenz seit den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts einen gewaltigen Aufschwung. Gesetze über Gesetze werden erlassen, ein „vollendetes“ Rechtssystem wird geschaffen, die „Rechtssicherheit der Persönlichkeit“ wird durch ein lückenloses Netz von Paragraphen abgesteckt, damit kein „rechtsleerer Raum“ bleibe, und die Rechtstheorie beschäftigt sich nun damit, all diese Paragraphen, Prinzipien und Institutionen in ein ebenso lückenloses System zu bringen.

Heute ist offenbar geworden, daß diese ganze Jurisprudenz ein merkwürdiger Trugschluß war. Sie hat den Sturz unseres Volkes in den Abgrund keineswegs verhindert oder auch nur einen Augenblick gehemmt. Sie war, wie wir heute erkennen, ein Rettungs-tau, das am sinkenden Schiff selbst befestigt war und alle mit sich in die Tiefe zog, die sich daran klammerten.

Mit genialem Blick hat Marx in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts den Trugschluß dieser Jurisprudenz als solchen erkannt und aufgezeigt. In einer Randglosse zum Gothaer Programm der Sozialdemokratischen Partei tritt er der Auffassung entgegen, die Stellung des Menschen innerhalb von Staat und Gesellschaft könne durch das Recht bestimmt werden. Sie wird eben bestimmt durch die realen Verhältnisse selbst.

¹⁾ Zitiert nach Bauer, Zur Orientierung über die Bismarck'sche Ara, 1880, S. 474.

²⁾ Buge, Briefe, Bd. 2, S. 390 (Brief v. 15. 1. 1876).

³⁾ Rössler, Das Deutsche Reich und die kirchliche Frage, 1376, S. 117.

⁴⁾ D. F. Strauß, Der alte und der reue Glaube, 1872, S. 294.

**) Marx-Engels Gesamtausgabe, Frankfurt/Main 1927, Bd. I, 1. Halbband, S. 609.